


Nach Fußverkehrscheck:
verkehrsberuhigter Bereich;
ansonsten Fahrradzone prüfen

- Legende**
- Fahrradzone
 - Fahrradstraße gemäß Masterplan Mobilität
 - Anregung: Buchholzweg als Fahrradstraße
 - Verkehrsberuhigter Bereich (nicht Bestandteil der Fahrradzone)
 - Umwandlung in verkehrsberuhigten Bereich prüfen

Anlage 10 zur Beschlussvorlage 391/2023

 <p>STADT COESFELD</p>	<h3>Übersichtsplan "Fahrradzone"</h3>
<p>Maßstab: 1:5.000 Bearbeiter: Ludorf, Holger Datum: 12.03.2024</p>	<p>Lageplan Vorentwurf</p> <p><small>Grundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte</small></p>
<p><small>Quellennachweis der Kartengrundlage: © Kreis Coesfeld (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Dieser Auszug dient nur der Information und begründet keinen rechtlichen Anspruch</small></p>	

StVO zur Fahrradzone

StVO § 39 Verkehrszeichen

(1b) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Fahrradzonen (Zeichen 244.3) zu rechnen.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1i) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

...

2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),

...

8. Fahrradzonen nach Absatz 1i.

StVO zu Verkehrszeichen 244.3 "Beginn einer Fahrradzone" Ge- oder Verbot

1.

Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.

2.

Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

3.

Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV ist erlaubt.

4.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.